

## Statut "Advisory Board" (03. Juli 2018)

### Artikel 1

Die Stiftung LebensBlicke richtet als beratendes Gremium zur Verwirklichung und Unterstützung ihres Stiftungszweckes ein Advisory Board ein.

### Artikel 2

Zweck der Stiftung ist gemäß ihrer Satzung die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vorrangig die Bevölkerung und Ärzteschaft über die Vermeidung von Darmkrebs (Primär-, Sekundär- und Tertiärprophylaxe) zu informieren, die Berechtigten zur Teilnahme an den Vorsorgemaßnahmen zu motivieren und die Mitarbeit in Gremien, soweit sich diese mit der Darmkrebsvermeidung befassen.

Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

- die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien
- die Herausgabe von Informationsmaterial und Publikationen
- die Initiierung von wissenschaftlichen Studien
- die Förderung und/oder Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten (z.B. Seminaren, Tagungen, Tag der offenen Tür, Förderpreise u. ä.) für Ärzte und die Bevölkerung im Allgemeinen
- Mitarbeit in gesundheitspolitischen Gremien

### Artikel 3

Das Advisory Board dient der wechselseitigen Information über wissenschaftliche, gesundheitspolitische und wirtschaftliche Entwicklungen auf dem Sektor der Darmkrebsprävention und der diagnostischen und therapeutischen Verfahren zur Verbesserung und Fortentwicklung der Darmkrebsprophylaxe. Gegenstand der Zusammenarbeit sind u.a.:

- gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit
- Beobachtung und ggf. Beteiligung an Studien zur Darmkrebsprävention
- Beteiligung an der gesundheitspolitischen Meinungsbildung zur Weiterentwicklung der Darmkrebsprävention
- Information und Beratung über neue Entwicklungen und Produkte, die diagnostische und therapeutische Verfahren im Bereich der Darmkrebsprävention betreffen
- Verbindungspflege zu Wissenschafts- und Interessenorganisationen

### Artikel 4

Mitglieder des Advisory Boards können institutionelle und persönliche Mitglieder sein, die die Ziele der Stiftung unterstützen und die Darmkrebsprävention in Deutschland voranbringen möchten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Stiftung. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

Die Dauer der Mitgliedschaft gilt für ein Jahr jeweils bis zum 31.12. und wird automatisch jeweils um ein Jahr verlängert wenn das Mitglied des Advisory Boards nicht seinen Austritt erklärt, oder der Vorstand der Stiftung der Verlängerung widerspricht. Es gilt als vereinbart, dass die erste Mitgliedschaftsperiode nach der konstituierenden Sitzung bis 31.12.2013 dauert. Die Dauer des Advisory Boards ist an die Dauer der Stiftung LebensBlicke gekoppelt.

Mitglieder werden als solche nicht mehr geführt oder auf der Website der Stiftung LebensBlicke benannt, wenn erkennbar kein Interesse mehr an einer aktiven Teilnahme besteht. Dies wird ersichtlich durch eigene Information darüber oder durch mindestens zweimalig aufeinanderfolgende, unentschuldigte Nichtteilnahme an den stattfindenden Sitzungen.

### Artikel 5

Die Beratungen im Advisory Board dienen der Meinungsbildung und können als Empfehlungen an den Vorstand der Stiftung formuliert werden. Der Vorstand ist jedoch an die Empfehlungen nicht gebunden.

### Artikel 6

Die Mitglieder des Advisory Boards werden auf der Internetseite der Stiftung aufgeführt.

### Artikel 7

Die Stiftung lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Advisory Boards ein. Über das Ergebnis der Beratung erstellt das gastgebende Unternehmen ein Protokoll. Als Ort der Sitzung soll ein zentraler Ort in Deutschland gewählt werden, vorzugsweise in Verbindung mit einer Veranstaltung, an der die Mitglieder ohnehin teilnehmen.